

34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe), Stadtteil Springe

Ergebnisse der Information der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB: Einzelblätter zu den Stellungnahmen

Seitens der Bürger wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:		
1.	Bürger 1, Schreiben vom 24.09.2024	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
		Grundsätzliche Anmerkung: Die Stellungnahme des Bürgers 1 zitiert verschiedene Passagen verschiedener Unterlagen ohne Quellenangabe. Zur einfacheren Verortung wird dem Abwägungsvorschlag jeweils die Quelle des Zitats vorangestellt
1.1	<p>3.3 Alternative Standorte An einen Standort für eine Kläranlage werden vielfältige Anforderung gestellt. z.B. muss die Lage topografisch eher niedrig in der Nähe eines Fließgewässers liegen und es sollten u.a. möglichst keine Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die Auswahl alternativer Standorte schon sehr stark eingeschränkt. Die gewählte Fläche ist daher schon als optimaler Standort anzusehen.</p> <p>Kommentar I: Eine Erweiterung der bestehenden Anlage Richtung Osten ist optimaler, da Verwaltungsgebäude und Klärschlamm-trocknung dort neu errichtet wurden.</p>	<p>Bezug: Begründung S. 6 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Östlich angrenzend befindet sich der Wertstoffhof, aus diesem Grund steht das Grundstück nicht zur Verfügung. Darüber hinaus soll die benachbarte Wohnbebauung nicht zusätzlich belastet, sondern deutlich entlastet werden. Durch den Bau der neuen Kläranlage bleibt der Altstandort zwar erhalten, der größte Teil der geruchsemittierenden Anlagen wird aber auf den neuen Standort verlagert, so dass für die dortige Wohnbebauung eine signifikante Entlastung entstehen wird.</p>
1.2	<p>4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen Auf der Planungsebene des FNP wird davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in die Umgebung einfügen werden. Die von dem Klärwerk zu erwartenden Emissionen sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen werden die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Stellungnahme Landwirtschaftskammer zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Bezug: Begründung S. 7 und Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) S. 12 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Für die Stellungnahme der (LWK) ist die Stadt Springe nicht verantwortlich. Die LWK nimmt aus ihrer Sicht Stellung zu der Planung und insofern ist der Bezug zum Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche nachvollziehbar. Im Übrigen ist der angesprochene Pferdegroßbetrieb nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Anlage 1 zu Drucksache 398/2021-2026 - 2

	<p>Der Verlust von 4,5 ha wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche sowie der geplante Einschnitt in die Agrarstruktur sind aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen. Wir begrüßen daher, dass der Ausgleich vorrangig auf der Baufläche erfolgen soll und ein zusätzlicher Verlust des Schutzgutes Fläche damit vermieden wird. Bei der weiteren Planung empfehlen wir, auch für die externe Kompensation zum Artenschutz (Feldlerche) nicht-landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen bzw. Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation vorzusehen.</p> <p>Kommentar 2: Eine interessante Sichtweise. Ackerboden zur Kompensation für eine kommunale Baumaßnahme umzuwandeln wird kritisiert, aber die Versiegelung von Ackerboden und dazu ohne Ausgleich für einen Pferdegroßbetrieb wäre in Ordnung.</p>	
1.3	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen kann leider nicht vermieden werden, da vielfältige Anforderungen an den Standort einer Kläranlage bestehen und die gewählte Lage daher alternativlos ist.</p> <p>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP) der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.</p> <p>Umweltbericht S.21 Weiterhin stellt der LRP den betreffenden Bereich als „Regional bedeutsamen Korridor“ für den Biotopverbund zwischen Deister, Haller und kleinem Deister dar. Ziel ist die Ausgestaltung dieses Korridors im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung. Außerdem besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und die damit wesentlich für den Luftaustausch angrenzender Siedlungsbereiche sind.</p>	<p>Bezug: Abwägung der Stadt Springe zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) S. 12, Begründung S.5, Umweltbericht S.21 f, S. 24</p> <p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Textpassage ist missverständlich ausgedrückt. An der betreffenden Stelle wird deutlicher auf den Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich hingewiesen. Beide werden unterschiedlich bewertet. Wohnen im Außenbereich muss außenbereichstypische Immissionen stärker tolerieren als der Innenbereich. Die Angabe des Abstandes von 700 m bezieht sich auf den Innenbereich.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Inhalte der Planung werden von dieser Änderung nicht berührt.</p>

	<p>Lärm Die nächstgelegene vorhandene Wohnbebauung ist ca. 700 m von dem Grundstück der geplanten Kläranlage entfernt. Konflikte aufgrund betriebsbedingter Geräuschimmissionen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung können aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich somit sicher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1)</p> <p>Einwendung 1: Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. .17 Bürger der Stadt Springe.</p>	
1.4	<p>Gesundheit: Der Abstand der geplanten Kläranlage zum Ortsrand Springe beträgt ca.700 m. Im Außenbereich entlang der Straße „Im Reite“ befinden sich jedoch einige Wohngebäude in einem Abstand von ca. 330 m zum Geltungsbereich.</p> <p>Einwendung 1: Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. .17 Bürger der Stadt Springe.</p>	<p>Bezug: Umweltbericht S. 25 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Bei der Siedlung im Abstand von ca. 330 m handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Diese genießt nicht den gleichen Schutz wie ein Wohngebiet sondern ist vergleichbar mit einem Mischgebiet bzw. Dorfgebiet.</p>
1.5	<p>Die Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsimmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird. Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3)</p> <p>Einwendung 2: Zur Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde der größte geruchsemittierende Betrieb, die bestehende Kläranlage nicht berücksichtigt!</p>	<p>Bezug: Umweltbericht S. 26 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die der Prognose zu Grunde gelegten Emissionen der neuen Kläranlage sind identisch mit der vorhandenen. Sie werden verlagert. Eine doppelte Berücksichtigung wäre fehlerhaft. Außerdem liegt der neue Standort östlich der Splittersiedlung, während der Altstandort westlich davon liegt. Bei der Hauptwindrichtung aus westlicher Richtung liegt der neue Standort quasi hinter der Splittersiedlung. Dadurch werden die Immissionen reduziert.</p>

<p>1.6</p>	<p>Bewertung Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Luftemissionen sowie –Immissionen (Geruchsbelästigung) auf die angrenzende Wohnbebauung können vornherein ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sicher auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.</p> <p>Einwendung 3: Die Bewertung kann auf Grund der fehlenden und fehlerhaften Angaben so nicht stehenbleiben!</p>	<p>Bezug: Umweltbericht S. 26 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Sofern auf das Fehlen der Emissionen aus der bestehenden Kläranlage angespielt wird, so ist dieser Hinweis nicht korrekt, da durch die neue Kläranlage keine neuen Emissionen hervorgerufen werden, denn diese werden verlagert. Die Grundlagen, auf denen die Prognose basiert sind aus Sicht der Stadt korrekt.</p>
<p>1.7</p>	<p>Bewertung Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da es hier zu baulichen Veränderung in einem Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung kommt, können erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/Luft und entsprechenden klimatische Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zusammenfassend können erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden und sind im weiteren Genehmigungsverfahren für die Kläranlage vertiefend zu untersuchen.</p> <p>Einwendung 4: Kommt noch ein Pferdegroßbetrieb in die direkte Nachbarschaft möchten wir zu diesem Punkt eine vertiefte Untersuchung!</p>	<p>Bezug: Umweltbericht S. 38 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die FNP-Änderung stellt nur die grundsätzliche Eignung des Standortes für die Kläranlage fest. Der angesprochene Pferdegroßbetrieb ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Beide Vorhaben sind in ihrer jeweiligen Baugenehmigung auf ihre Auswirkungen hin zu untersuchen, wobei der zu dem Zeitpunkt vorhandene Bestand zu berücksichtigen ist. Dies kann aber erst anhand konkreter Planungen geschehen.</p>
<p>1.8</p>	<p>3.3 Belästigung durch Emissionen Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Gem. § 50 Bundes-</p>	<p>Bezug: Umweltbericht S. 41 und 42 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die zu Grunde gelegten Emissionen der neuen Kläranlage sind identisch mit der vorhandenen. Sie werden verlagert. Eine doppelte Berücksichtigung wäre fehlerhaft.</p>

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Nach Beendigung der Bauphase werden Immissionen durch PKW-Verkehr sowie durch Betriebsprozesse (anlage- und betriebsbedingte Luftimmissionen, vgl. Kap. 2.1 Schutzgut „Mensch“) hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schallimmissionen durch den Betrieb der Kläranlage sind wegen der Entfernung von ca. 700 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie vereinzelte Wohnhäuser im Abstand von ca. 330 m auszuschließen. Zur Beurteilung möglicher Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung hatte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe im Jahr 2018 vorab ein Gutachten zur Prüfung entsprechender Beeinträchtigungen beauftragt. Das Gutachten der DEKRA Automobil GmbH ist der F-Plan Änderung als Anlage 3 der Begründung beigefügt. Die Prognose der zu erwartenden Geruchsmissionen wurde durch ein vereinfachtes Verfahren abgeschätzt, da zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Planung der Kläranlage vorliegt. Bereits bestehende geruchsemittierende Betriebe im Umfeld (Biogasanlage, Wertstoffhof, Haltung von Legehennen und Baubetriebshof) wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Beurteilungsgebietes der Immissionsrichtwert der Geruchsmissionsrichtlinie für den Außenbereich von 15 % eingehalten wird.

Die Gesamtgeruchsbelastung liegt in allen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes bei den Geruchsstundenhäufigkeiten unter 15 % (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018, vgl. Anlage 3).

	<p>Einwendung 2: Zur Prognose der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde der größte geruchsemitterende Betrieb, die bestehende Kläranlage nicht berücksichtigt!</p>	
<p>1.9</p>	<p>1 Zusammenfassung Der Auftraggeber, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Springe - SES, plant die Verlagerung der Kläranlage Springe an einen neuen Standort südlich der Straße Im Reite östlich der Stadt Springe. Gleichzeitig soll untersucht werden, ob sich unmittelbar nördlich auf einer der angrenzenden Parzellen ein Landwirt mit Pferdehaltung (Reiterhof) ansiedeln kann, ohne dass hierdurch planungsrechtliche Konflikte entstehen.</p> <p>Kommentar 3: Es ist sehr fragwürdig, dass die Kommune eine Untersuchung für einen Privatunternehmer in Auftrag gibt. Wer bezahlt die Untersuchung?</p>	<p>Bezug: Geruchsprognose S. 3 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Untersuchung hat die Auswirkungen der neuen Kläranlage zum Gegenstand. Hierbei wurde korrekterweise die hinreichend konkrete Möglichkeit des privaten Vorhabens berücksichtigt. Das Gutachten ist für das private Vorhaben nicht verwendbar.</p>
<p>1.10</p>	<p>Hinweis: Im Rahmen der fortschreitenden Planungen wird gegebenenfalls eine angepasste, detaillierte Untersuchung des Vorhabens erforderlich, die die Ausführung, Größe und Positionierung der einzelnen Behandlungsteile der Kläranlage berücksichtigt. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.</p> <p>Westlich in etwa 500 m Entfernung befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich (Häuser in Anl. I blau hinterlegt). Es wird gemäß Luftbild davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gebäude an der SW-Ecke der Parzellen für den Reithof (s. Anl. 4) nicht um eine schutzwürdige Nutzung handelt.</p> <p>Einwendung 1; Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 330 Meter. In dieser Siedlung wohnen z.Zt. 17 Bürger der Stadt Springe.</p> <p>Einwendung 5: Das Gebäude, Im Reite 14, ist nicht blau hinterlegt obwohl es eine schutzwürdige Nutzung hat.</p>	<p>Bezug: Geruchsprognose S. 4, S. 6 Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 1 wird nicht berücksichtigt. Die Angabe des Abstandes von ca. 330 m ist korrekt, ändert aber nicht am Ergebnis der Untersuchung, da in einer Karte die zu erwartenden Geruchsbelastungen dargestellt sind.</p> <p>Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 5 wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis, dass das Gebäude Im Reite 14 nicht blau hinterlegt ist, obwohl es eine schutzwürdige Nutzung hat ist korrekt. Dem Hinweis, dass im Rahmen der fortschreitenden Planungen gegebenenfalls eine angepasste, detaillierte Untersuchung des Vorhabens erforderlich ist, die die Ausführung, Größe und Positionierung der einzelnen Behandlungsteile der Kläranlage berücksichtigt wird gefolgt. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.</p>

1.11	<p>Der Standort der derzeit bestehenden Kläranlage ist ebenfalls in Anl. 1 gekennzeichnet. Nach Angaben des Auftraggebers ist bei Realisierung des Vorhabens eine schrittweise Verlagerung der Kläranlagenteile vorgesehen. In der vorliegenden Untersuchung ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber lediglich die Situation nach vollständiger Verlagerung der Kläranlage und Aufgabe des alten Standortes zu untersuchen.</p> <p>Einwendung 6: Faktisch bleiben es 2 Anlagen, da die Klärschlamm Trocknung am bisherigen Standort bleibt. Für eine schrittweise Verlagerung fehlt der Plan. Daher ist eine Untersuchung unter Einbeziehung aller Geruchsbelastungen der Umgebung beider Anlagen für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung zu erstellen.</p>	<p>Bezug: Geruchsprognose S. 7 Die Stellungnahme / der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Auch wenn die Verlagerung schrittweise vorgenommen wird, so bleibt es doch bei einer (Teil-) Emissionsquelle, die nicht doppelt berücksichtigt werden darf. Eine Klärschlamm Trocknung ist überdies nicht vorhanden.</p>
1.12	<p>Dieser Bereich ist in Anl.3 schraffiert dargestellt. Alle in diesem Bereich befindlichen schutzwürdigen Nutzungen sind als mögliche Immissionspunkte in diese Untersuchung einzubeziehen. Nutzungen außerhalb dieses Bereiches sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Bericht- Nr.: 21486/A22299/553391270-B01 Anlage 1, Blatt 1 von 1</p> <p>Einwendung 5: Das Gebäude, Im Reite 14, ist nicht blau. hinterlegt obwohl es einer schutzwürdigen Nutzung zuzurechnen ist.</p>	<p>Bezug: Geruchsprognose Anlage 1, Blatt 1 von 1 Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 5 wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis, dass das Gebäude Im Reite 14 nicht blau hinterlegt ist, ist korrekt. Nur für diesen Bereich stellt das Gutachten eine geringfügig über dem Grenzwert liegende Geruchsbelastung aufgrund der Kläranlage fest. Bei der konkreten Planung für die Anlage ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Stellung der Gebäude, Anordnung der Anlagen auf dem großen Grundstück) sicherzustellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Da das nördlich angrenzende Beurteilungsfeld bereits unterhalb des Grenzwertes liegt, ist davon auszugehen, dass seine Einhaltung grundsätzlich möglich ist.</p>
1.13	<p>Einwendung 7: Als Anwohner mit vielen Kindern einer seit über 70 Jahren bestehenden Anliegerstraße haben wir begründete Sorgen und Ängste ob des zu befürchtenden Durchgangsverkehrs zu der geplanten Kläranlage, dem geplanten Pferdegroßbetrieb und einer möglichen Grünschnittannahmestelle.</p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis zur Einwendung 7 wird nicht berücksichtigt. Der durch die Kläranlage verursachte zusätzliche Verkehr durch die Mitarbeitenden wird sehr gering sein. Lediglich in der Bauphase wird es einen signifikant stärkeren Baustellenverkehr geben. Dieses stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar und ist von den Anliegern hinzunehmen.</p>

1.14	<p>Kommentar 4: Als Bewohner einer Splittersiedlung weisen wir perspektivisch auf nachfolgende gesetzgeberische Regelung hin:</p> <p>Privilegierte Vorhaben sind also nur bei einem ausdrücklichen „Entgegenstehen“ öffentlicher Belange unzulässig, sonstige Vorhaben dagegen schon dann, wenn öffentliche Belange durch das Vorhaben nur beeinträchtigt werden. § 35 Abs. 3 BauGB nennt nicht abschließend Beispiele für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Sie ist demnach u.a. dann gegeben, wenn das Vorhaben 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.</p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis zum Kommentar 4 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Kläranlage ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Der Hinweis auf § 35 Abs. 3 BauGB trifft nicht zu.</p>
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------